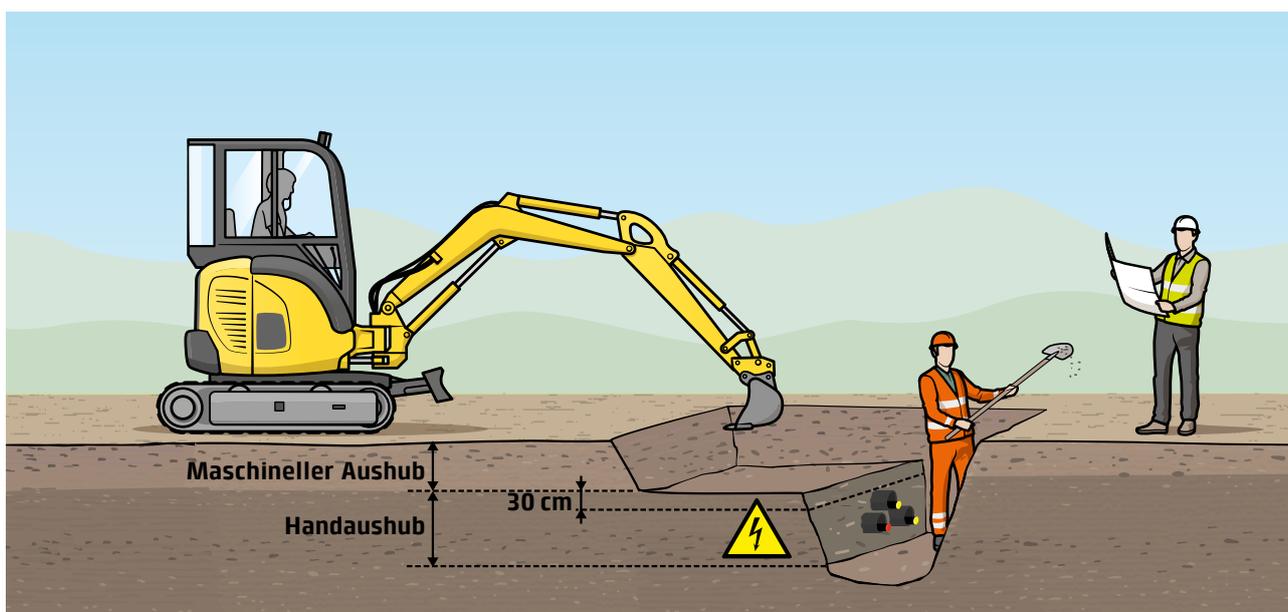




Arbeiten in der Nähe von Kabeln sicher ausführen

Diese Informationen unterstützen Sie als zuständige Arbeitgeberin oder zuständigen Bauherrn, Arbeiten im Erdreich wie Aushub-, Bohr- oder Rammarbeiten erfolgreich auszuführen. Wenn Sie diese Sicherheits- und Vorsichtsmassnahmen einhalten, verhindern Sie eine versehentliche Beschädigung eines Kabels und reduzieren das Risiko von Personenschäden und Versorgungsunterbrüchen.



Grundsätzliches

Arbeiten in der unmittelbaren Nähe von erdverlegten Kabeln können bei unsachgemässer Vorgehensweise lebensgefährlich sein. Diese Arbeiten dürfen Sie erst nach Kontaktaufnahme und in Abstimmung mit der zuständigen Betriebsinhaberin und den angewiesenen Schutzmassnahmen beginnen. Die Schutzmassnahmen sind schriftlich festzuhalten und eine Kopie davon hat an der Arbeitsstelle vorzuliegen. Sollten Sie die Massnahmen situationsbedingt nicht einhalten können, stellen Sie die Arbeiten ein und beurteilen Sie die Situation mit der Betriebsinhaberin neu, damit Sie gemeinsam neue Schutzmassnahmen festlegen können.

Arbeiten in der unmittelbaren Nähe von erdverlegten Kabeln dürfen nur durch instruierte Personen und/oder unter fachkundiger Aufsicht (vornehmlich durch Mitarbeitende der Betriebsinhaberin) erfolgen.

Weitere Informationen zum sicheren Arbeiten in der Nähe von Elektrizität finden Sie hier:



www.suva.ch/de-ch/praevention/sachthemen/elektrizitaet

Wir halten die lebenswichtigen Regeln konsequent ein und erhöhen so die Sicherheit am Arbeitsplatz.



www.suva.ch

Feststellen der Kabeltiefe und des Kabelverlaufs anhand Sondierschlitz

Kabel liegen im Allgemeinen in einer Tiefe zwischen 40 und 120 cm. Diese Werte stellen einen Anhaltspunkt dar, da Lage und Tiefe der Kabel sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder durch bewusst vorgenommene Baumassnahmen verändern können. Sie dürfen also nicht davon ausgehen, dass Änderungen in der Legetiefe und des Verlaufs des Kabels im Planwerk vermerkt sind. Baufachleute sind deswegen verpflichtet, die genaue Tiefe und Lage durch Sondierschlitz festzustellen.

Freilegen von Kabeln

Da Kabel zwischen zwei Aushubstellen nicht zwingend geradlinig verlaufen, haben Sie vor dem Einsatz von mechanischem Grossgerät in unmittelbarer Kabelnähe die Kabel durch Handaushub gänzlich freizulegen. Das Freilegen von Kabeln darf nur in Handarbeit erfolgen. Dabei haben Sie zwingend stumpfe Geräte, die möglichst waagrecht geführt und vorsichtig bedient werden, zu verwenden. Auf Spaten und dergleichen ist zu verzichten. Falls Kabeltrassen einbetoniert sind, stimmen Sie die Arbeiten vor Beginn mit der zuständigen Betriebsinhaberin ab.

Markierung des Trassenverlaufs

Bevor Sie Maschinen einsetzen, markieren Sie den Trassenverlauf, zum Beispiel mit Trassierstangen, Pflöcken oder Markierfarbe. Eine besondere Vorsicht ist beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Kabeln geboten.

Einsatz von mechanischen Grossgeräten

In der Nähe von Kabelanlagen dürfen Sie Baumaschinen nur so einsetzen, dass eine Beschädigung der Kabel ausgeschlossen ist. Nur wenn Sie die genaue Lage des Kabeltrasses kennen, ist ein maschineller Aushub zulässig. Ein Abstand von 30 cm zum Kabeltrasse sollten Sie nicht unterschreiten. Abweichungen von der 30 cm-Regel sind mit der Betriebsinhaberin rechtzeitig zu vereinbaren.

Entdecken von unbekanntem Leitungen

Falls Sie Warnbänder, Abdeckungen oder Kabel an Stellen finden, die Ihnen die Betriebsinhaberin im Vorfeld nicht genannt hat, unterbrechen Sie die Arbeiten sofort und nehmen diese erst nach Absprache mit der Betriebsinhaberin wieder auf.

Massnahmen an freigelegten Kabeln

Sie dürfen freigelegte Kabel nicht in ihrer Lage verändern. Sollte es dennoch erforderlich sein, dürfen Sie Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit der Betriebsinhaberin und deren Anweisungen vornehmen. Freigelegte Kabel sind nach Anweisung der Betriebsinhaberin zu sichern, zum Beispiel durch Abstützen, Unterbauen, Aufhängen, Umlegen auf Konsolen oder durch provisorische Abdeckung mit Bohlen. Unterhöhlen dürfen Sie Kabel nur nach vorgängiger Rücksprache mit der Betriebsinhaberin. Sie dürfen die Kabel zudem nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzen oder anderweitigen mechanischen Beanspruchungen aussetzen.

Wiederverlegen der Kabel und Leitungen

Wenn freigelegte Kabel oder Erder wiederverlegt werden, sind die Anweisungen der Betriebsinhaberin zu beachten. Schutz- und Warneinrichtungen wie Warnbänder und Abdeckplatten haben Sie wieder einzubauen. Die Betriebsinhaberin ist rechtzeitig für die Abnahme der Anlage aufzubieten.

Einmessen

Das Einmessen von Leitungen erfolgt durch die Betriebsinhaberin vor dem Eindecken. Leitungen, welche vor dem Einmessen eingedeckt werden, sind vom Verursacher so zu versichern, dass die Lage jederzeit rekonstruiert werden kann. Sollte das Freilegen der Leitung für eine genaue Aufnahme nötig sein, so kann die Betriebsinhaberin dies auf Kosten des Verursachers anordnen.

Oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Armaturen, Kabelverteilschränke und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit jederzeit zugänglich bleiben.

Beschädigung an Kabeln oder Erdungsleitungen

Wenn Kabel oder Erdungsleitungen beschädigt werden, müssen Sie – auch bei zunächst geringfügig erscheinender Beschädigung – den Schadensbereich sofort und geeignet absperren und der Betriebsinhaberin melden. Als Beschädigungen gelten nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung beziehungsweise Druckstellen auf oder im Kabelmantel.

Beschädigte oder durchtrennte Kabel müssen umgehend durch die Betriebsinhaberin bezüglich ihrer Funktionalität und Sicherheit überprüft werden. Unterbrochene oder freiliegende Erder können lebensgefährlich sein und eine zuverlässige Energieversorgung stören.